

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2014

vom 15. Juli 1969

hg

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf hat am 5. Dezember 1968 folgenden Beschluss gefasst:

"Der endgültige Bau- und Strassenlinienplan Prattlerstrasse wird genehmigt. Der Bau- und Strassenlinienplan Prattlerstrasse vom 27. September 1963 wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Bau- und Strassenlinienplan in Widerspruch steht."

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 2. bis 31. Januar 1969 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 26 vom 28. Dezember 1968 und durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 18. Dezember 1968 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED], Fasanenstrasse [REDACTED], Frenkendorf, mit Schreiben vom 23. Januar 1969,
2. [REDACTED], Eggstrasse [REDACTED], Frenkendorf, mit Schreiben vom 25. Januar 1969,
3. [REDACTED], Hofmattweg [REDACTED], Frenkendorf, mit Schreiben vom 29. Januar 1969,
4. [REDACTED], Prattlerstrasse [REDACTED], Frenkendorf, mit Schreiben vom 20. Januar 1969,
5. [REDACTED], [REDACTED], Frenkendorf, mit Schreiben vom 27. Januar 1969,
6. [REDACTED], Hauptstrasse [REDACTED], Frenkendorf, mit Schreiben vom 29. Januar 1969.

Der Gemeinderat von Frenkendorf hat in der Folge das in § 6 Abs. 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. In diesem Rahmen sind sämtliche Einsprachen schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 1. April 1969 unterbreitet der Gemeinderat von Frenkendorf den Plan zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

- I. § 58 Abs. 1 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 er-

mächtigte die Gemeinden, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Für das formelle Vorgehen waren die Vorschriften von § 69 massgebend.

Auf den 1. Januar 1969 ist das Baugesetz vom 15. Juni 1967 in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das Verfahren usw. im 2. Teil, Abschnitt Ortsplanung, enthalten. Nachdem es aufgrund des zeitlichen Verfahrensablaufes nicht möglich war, den regierungsrätlichen Genehmigungsentscheid noch unter der Herrschaft des alten Baugesetzes zu fällen, sondern erst heute, stellt sich vorerst die Frage, welches Recht in casu anzuwenden sei. In Ermangelung einer Uebergangsvorschrift im neuen Baugesetz sind nach den Regeln des intertemporalen Rechts die im Zeitpunkt des letztinstanzlichen Verfahrens auf kantonaler Ebene in Kraft stehenden Vorschriften, also das neue Baugesetz anzuwenden. Das Bundesgericht hat diese Praxis als nicht willkürlich erkannt und geschützt (BGE 87 I 510 ff).

Gemäss § 3 des neuen Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Er hat dabei solche Erlasse auf die Rechtmässigkeit zu überprüfen. Vorbehalten ist zudem eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Die Rechtmässigkeitskontrolle beinhaltet selbstverständlich auch eine Überprüfung auf die Rechtssicherheit. Damit soll eine angemessene Rechtskanstanz gewährleistet werden.

II. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Für die Beschlussfassung waren noch die Bestimmungen des alten Baugesetzes massgebend, während für die Planauf-

lage die Vorschriften des neuen Baugesetzes zur Anwendung kommen mussten. Das Verfahren ist ordnungsgemäss abgewickelt worden.

Der Baulinienabstand beträgt 18.00 m und der Strassenlinienabstand 8.00 m (6.00 m Fahrbahn und 2.00 m Trottoir). Die Abstandsvorschriften gemäss § 13 des kommunalen Baureglementes sind somit eingehalten.

Wie aus dem Gemeindeversammlungsbeschluss ersichtlich ist, handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Aenderung des von Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1774 vom 9. Juni 1964 genehmigten und mit der Inventarnummer 23/eBS/7/0 versehenen endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes "Prattlerstrasse" (Parz. A 420 - Parz. B 711). Dessen Aenderung drängte sich auf, weil innerhalb des Bezugsgebietes des neuen Planes Handänderungen im Grundbesitz vorgesehen sind, vor allem aber, weil die Gesamtkonzeption des Strassennetzplanes der Gemeinde Frenkendorf für die Prattlerstrasse in der Linienführung zum Teil eine Abweichung vom bestehenden Trasse vorsieht. Bei den kommenden Grenzmutationen sollen die neuen Strassenlinien berücksichtigt werden können. Es ist übrigens vorgesehen, den Strassennetzplan demnächst der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sachlich gesehen erfolgte die Aenderung aus gewichtigen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen. Ein Verstoss gegen die Interessen der Rechtssicherheit ist deshalb nicht zu erblicken. Der Plan hält somit der Rechtmässigkeitskontrolle stand.

Der Gemeinde wird in diesem Zusammenhang lediglich noch empfohlen, darauf zu achten, dass der neue Strassenlinienabstand, der immerhin präjudizierend wirkt, sinnvoll auf den Strassennetzplan übertragen wird.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Zum Teil handelt es sich um die Planung der Verbreiterung und Korrektur einer bereits bestehenden Verkehrsfläche und zum Teil um die Planung einer Neuanlage. Wann die Reali-

sierung des Strassenbaues erfolgt, ist noch nicht bekannt. Dem Bau- und Strassenlinienplan kommt nun die Aufgabe zu, das erforderliche Areal bis zu diesem Zeitpunkt in genauer Lage sicher zustellen. Die Interessen der Regionalplanung werden durch diese Massnahme nicht verletzt. Deshalb sind auch von dieser Seite gegen den Plan keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf am 5. Dezember 1968 beschlossene Aenderung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes "Prattlerstrasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 23/eBS/7/1 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Frenkendorf (2),
an das Ing.-Büro H. Gysin, Bahnhofstrasse 5, Pratteln,
an das Planungsbüro Schwörer + Büttler, Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an das Vermessungsamt (2),
an das Planungsamt (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

